

792. Witwen- und Waisenstiftung. Die kantonsrätliche Kommission, welche die Vorlage betreffend die Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer vorzubereiten hat, richtet mit Zuschrift, datiert den 8. April 1909, eingegangen am 21. April, das Gesuch an den Regierungsrat, ihr ein von kompetenter Seite ausgestelltes Rechtsgutachten über die konstitutionelle Seite jener Vorlage zugehen zu lassen. Die Kommission ist darüber im Zweifel, ob die Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten sei oder nicht. Sie hält dafür, daß weder das Protokoll des Verfassungsrates noch der Kommentar des Herrn Dr. Sträuli noch die mündlichen Ausführungen des Erziehungsdirektors mit genügender Sicherheit dartun, ob in dem vorliegenden Falle Artikel 31 Ziffer 5 der Kantonsverfassung so auszulegen sei, daß der Kantonsrat endgültig über den gewünschten Kredit verfüge, oder ob die Stimmberechtigten zum Entscheide aufzurufen seien. Die Kommission spricht sich nicht darüber aus, wer von ihr als die zur Begutachtung der Frage kompetente Seite betrachtet werde. Im ferneren wünscht die Kommission eine Antwort auf die Frage, ob nicht durch die Beschlüsse des Regierungsrates vom 22. Januar 1909 die Grundlagen, auf denen die frühern Besprechungen über die Höhe der Prämien fußen, verändert worden seien. Die Kommission vermutet, daß das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nicht hergestellt werden könnte, wenn die vom Regierungsrate gestellten Anträge angenommen würden.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t:

I. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, fachmännische Gutachten einzuholen betreffend die Fragen:

1. Ob die Vorlage vom 22. Januar 1909 betreffend die Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer der Volksabstimmung zu unterbreiten sei,

2. ob die Anträge des Regierungsrates vom 22. Januar 1909 geeignet seien, die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Stiftung zu verzögern.

II. Mitteilung an die Erziehungsdirektion zum Vollzug und späterer neuer Antragstellung.